

die im Literaturverzeichnis unter Johannes Faventinus steht) und der Summa ‚Et est sciendum‘. Mögen die ausstehenden Textteile zügig folgen, so daß dann ein Hauptwerk westeuropäischer Kanonistik der zweiten Hälfte des 12. Jh. vollständig vorliegt. K. B.

Anne LEFEBVRE-TEILLARD, Petrus Brito, auteur de l'apparat *Ecce vicit leo?*, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 77 (2009) S. 1–21, belegt mit vier Beispielen und kurzen Quelleneditionen inhaltliche Übereinstimmungen, um diese Zuschreibung zu begründen. K. B.

Peter LANDAU, Magister Silvester, die Collectio Estensis und die Compilatio secunda. Eine Studie zu den Dekretalensammlungen am Anfang des 13. Jahrhunderts, ZRG Kan. 93 (2007) S. 154–181, zeigt, daß die Sammlung in der Hs. Modena, Bibl. Estense, lat. 968 vermutlich auf den Portugiesen Silvester Godinho zurückgeht und daß sie der Compilatio secunda des Johannes Galensis als Vorlage diente. Clemens Radl

Andrea BONI, Reinterpretazione di una costituzione conciliare (Concilio Ecumenico Lateranense IV a. 1215, *Costituzione* 13), Antonianum 84 (2009) S. 441–495, rekapituliert sein Lebenswerk über „Ne nimia religionum diversitas“ an den päpstlichen Universitäten „Antonianum“ und Lateranense in neun Punkten mit speziellem Blick auf die Reaktionen Jakobs von Vitry. C. L.

Patrick NOLD, Marriage Advice for a Pope. John XXII and the Power to Dissolve (Medieval Law and its Practice 3) Leiden u. a. 2009, Brill, XCVIII u. 206 S., ISBN 978-90-04-17111-4, EUR 99 bzw. USD 158. – Der auf Johannes XXII. spezialisierte Vf. (vgl. DA 61, 780 f.) legt die Edition verschiedener Gutachten zur Frage der Auflösbarkeit einer nicht vollzogenen Ehe bei Konversion zum Klosterleben oder zur Ordination eines Gatten vor, wie sie in der aus Avignon stammenden Hs. Rom, Bibl. Alessandrina, ms. 79, für den Papst gesammelt wurden und welche die Grundlage zur Konstitution ‚Antique concertationi‘ von 1322 bildeten. Die umfangreiche Einleitung arbeitet die ausgedehnte kirchenrechtliche (und davon teilweise abweichende theologische) Diskussion seit Alexander III. in diesem Problemfeld auf und parallelisiert das Dossier mit ähnlich gelagerten zu anderen Themen (Armutsstreit, Zauberei). Die 15 angefragten Experten waren Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe, Ordensobere und Magister der Theologie, meist aus Süd- oder Zentralfrankreich oder dem Königreich Neapel; sie werden einzeln vorgestellt, so daß man einen lebendigen Eindruck von Johannes' XXII. Beraterstab erhält. Der Papst selbst resümierte dann in seiner Konstitution die opinio communis seiner Experten; seine Stellungnahme bildet ein „missing link“ ma. Ehe-Theorie zwischen Alexander III., bei dem das durch Konsens zustande gekommene Eheband sehr bestimmend war, und den Päpsten des 15. Jh. (Martin V. und Eugen IV.), welche eher ihre Dispensvollmacht ausspielten. Die eigentliche Edition umfaßt 188 Seiten, korrigiert die auf Grund einer Fehlbindung durcheinander geratene Abfolge der Texte und gibt der Stellungnahme des Johannes von Neapel dessen revidierte Fassung nach der Hs. Tortosa, Arch. Capit. 244, bei. – Verschie-